



---

## Ausschussdrucksache 21(16)91-C

(01.12.2025)

---

### **Stellungnahme**

**Dr. Fritz von Hammerstein**  
Einzelsachverständiger

### **Öffentliche Anhörung**

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung der Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen in den geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels**

**BT-Drucksache 21/1860**

**am 3. Dezember 2025**

Dr. Fritz von Hammerstein  
Rechtsanwalt

Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung der Aufsuchung und Gewinnung  
von Bodenschätzen in den geschützten Meeresgebieten im Bereich der deutschen  
ausschließlichen Wirtschaftszone und des Festlandssockels (BT-Drs. 21/1860)

Thesen zur Anhörung im Unterausschuss des Deutschen Bundestages am 3.12.2025

1. Die vorgesehenen Änderungen der Schutzgebietsverordnungen bewirken faktisch ein vollständiges Verbot der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen<sup>1</sup> in den Schutzgebieten. Die theoretische Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht praktikabel, weil es nach Inkrafttreten der Verbote kaum möglich sein dürfte, einen atypischen Sonderfall darzulegen.
2. Der in der Gesetzesbegründung suggerierte Handlungsbedarf existiert nicht, weil das bestehende sehr strikte Schutzregime in marinen FFH-Gebieten schon heute nachteilige Auswirkungen sicher verhindert. Erdgasprojekte können nur nach einer umfassenden Umweltverträglichkeit- und FFH-Verträglichkeitsprüfung zugelassen werden. Gemäß § 34 Abs. 2 BNatSchG, in der Ausprägung, die die Norm durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts erfahren hat, ist ein Projekt nur dann zulässig, wenn nach Abschluss der Verträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse, d.h. nach Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen, kein vernünftiger Zweifel verbleibt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der geschützten Lebensräume und Arten vermieden werden. Die Prüfung darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten.<sup>2</sup> Verbleiben nach dieser Prüfung Unsicherheiten, müssen im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung im Zweifelsfall verbleibende negative Auswirkungen des Vorhabens unterstellt werden. Auch geringste Zweifel gehen daher zu Lasten des Vorhabenträgers. Nur unter sehr strengen Voraussetzungen können aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses Ausnahmen zugelassen werden, wofür zusätzlich besondere Ausgleichsmaßnahmen angeordnet werden müssen, über die die EU-Kommission zu unterrichten ist. Die Anforderungen an Vorhaben in FFH-Gebieten stellen den strengsten Prüfmaßstab dar, den das deutsche und das Unionsumweltrecht kennen. Es besteht keine umweltpolitische Notwendigkeit, Vorhaben, die nach diesem strengen Prüfmaßstab zulässig sind, gleichwohl gesetzlich zu verbieten, anstatt die Entscheidung von der Prüfung im konkreten Einzelfall abhängig zu machen.
3. In der Gesetzesbegründung<sup>3</sup> werden nachteilige Umweltauswirkungen der Rohstoffgewinnung aufgeführt, die in der Praxis nicht auftreten. So erfordert z.B. die weitere Erkundung der bekannten potentiellen Erdgaslagerstätten im Schutzgebiet „Borkum Riffgrund“ keine seismischen Untersuchungen und damit auch nicht den Einsatz von „Airguns“. Die Beeinträchtigungen des Meeresbodens in Lebensräumen durch Infrastrukturen (Plattformen) sind signifikant geringer als der nach dem Entwurf weiterhin zulässige flächige Sand- und Kiesabbau. Der Schiffsverkehr zu

<sup>1</sup> Das Thesenpapier konzentriert sich im Folgenden auf Erdgasprojekte, weil es meines Wissens keine Überlegungen für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl auf dem deutschen Festlandssockel gibt.

<sup>2</sup> BVerwG, Urt. v. 3.11.2020, 9 A 12/19 Rn.364 ; EuGH, Urt. v. 7.9.2004, C-127/02 Ls. 3, Urt. v. 4.3.2010, C-241/08, zitiert nach Juris.

<sup>3</sup> BT-Drs. 21/1860, S. 12 f.

den im Regelbetrieb unbemannten Plattformen ist vernachlässigbar gering, ebenso das Havarierisiko. Das Gleiche gilt für Emissionen in die Luft. Anders als in der Gesetzesbegründung ausgeführt, werden Bohrspülungen nicht ins Meer eingeleitet, sondern an Land entsorgt, und die Einleitung von Produktionswasser unterliegt den strengen OSPAR-Grenzwerten, die Auswirkungen auf Arten ausschließen.

4. Das über die Anforderungen des § 34 BNatSchG hinausgehende faktische Verbot selbst solcher Erdgasprojekte in Schutzgebieten, deren Zulässigkeit nach den strengen FFH-rechtlichen Vorgaben im bergrechtlichen Betriebsplanverfahren nach dem vorstehend unter Ziffer 2 und 3 genannten strikten Standards nachgewiesen würde, erfüllt deshalb keinen legitimen öffentlichen Zweck. Das Verbot ist im rechtsstaatlichen Sinne (Art. 20 Abs. 3 GG) kein geeignetes und kein erforderliches Mittel und damit objektiv verfassungswidrig.
5. Der Umstand, dass die Gesetzesbegründung unzutreffende Angaben zu angeblich nachteiligen Umweltauswirkungen enthält, macht deutlich, dass der Schutz der Umwelt nicht das wirkliche Motiv des Gesetzesvorschlags ist. Anderenfalls wäre es auch nicht erklärlich, warum es weiterhin möglich bleiben soll, in den Schutzgebieten Sande und Kiese zu gewinnen, obwohl dadurch Lebensräume großflächig und dauerhaft zerstört werden.
6. Der Gesetzentwurf sieht gleichlautende Änderungen für sechs Schutzgebiete in Nord- und Ostsee vor. Einziger Anlass ist aber offensichtlich die nördliche Erweiterung des sog. GEMS-Projekts der ONE-Dyas B.V. und ihrer Konsortialpartner, die sich teilweise in das Naturschutzgebiet „Borkum Riffgrund“ erstreckt. Es gibt weder andere Kohlenwasserstoffprojekte auf dem deutschen Festlandsockel, noch Anlass anzunehmen, dass in Zukunft Interesse an solchen Vorhaben entstehen könnte. Dennoch wird das Gesetzesvorhaben in den Übersendungsschreiben der Bundesregierung an den Bundesrat<sup>4</sup> und den Bundestag als „besonders eilbedürftig“ bezeichnet. Faktisch handelt es sich daher um eine gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 1 GG verstoßende „Lex ONE-Dyas“. Für das Vorliegen einer der von der Rechtsprechung entwickelte Ausnahmen vom Verbot des Einzelfalles liegen keine Anhaltspunkte vor.
7. Der Gesetzentwurf lässt jede Abwägung mit den entgegenstehenden Gemeinwohlbelangen des Klimaschutzes und der Versorgungssicherheit vermissen.
8. Die heimische Erdgasgewinnung hat im Vergleich zu Importgas wegen des emissionsintensiven Transports per Pipeline und insbesondere als LNG einen um 30 % geringeren CO<sub>2</sub>-Fußabdruck. Hinzu kommt, dass importiertes LNG in den Herkunftsländern häufig unter Einsatz der Fracking-Technologie und unter deutlich geringeren Umweltstands gewonnen wird und mit sehr viel größeren Methanemissionen verbunden ist. Nach Angaben des Expertenrats für Klimafragen hat sich die durchschnittliche Intensität der Vorkettenemissionen der deutschen Gasimporte wegen des höheren Anteils von LNG-Importen zwischen 2021 und 2024 um ca. 27 % erhöht.<sup>5</sup> So gesehen ist der Gesetzentwurf auch im Lichte des Klimaschutzes kontraproduktiv. Ein generelles Förderungsverbot von Erdgas in Meeresschutzgebieten würde dazu führen, dass statt der Nutzung

<sup>4</sup> Zur BR-Drs. 439/25.

<sup>5</sup> Expertenrat für Klimafragen, Prüfbericht zur Berechnung der deutschen Treibhausgasemissionen für das Jahr 2024 und zu den Projektionsdaten 2025, 28.5.2025, S. 54.

heimischer Erdgaspotentiale Erdgas aus teilweise großen Entfernungen und mit einem wesentlich schlechteren CO<sub>2</sub>-Fußabdruck importiert werden müsste. Dies ist mit dem vom Bundesverfassungsgericht<sup>6</sup> aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und Art. 20a GG entwickelten Klimaschutzgebot nicht vereinbar. Es verpflichtet den Staat, Leben und Gesundheit vor den Gefahren des Klimawandels zu schützen. Der Staat kann sich seiner Verantwortung nicht durch den Hinweis auf Treibhausgasemissionen in anderen Staaten (hier als Folge des Erdgasferntransports und der Methanemissionen im Ausland) entziehen. Der Gesetzentwurf steht auch im Konflikt mit § 1 Abs. 1 EnWG, der eine möglichst treibhausgasneutrale Versorgung mit Erdgas zum Ziel hat.

9. Die Sicherung der Energieversorgung mit Erdgas ist ein überragend wichtiger Gemeinwohlbelang. So verfolgt die Energiepolitik der Union gemäß Art. 194 Abs. 1 lit. b AEUV das Ziel, die Energieversorgungssicherheit zu gewährleisten. Dazu ordnet § 1 Abs. 1 EnWG an, dass eine möglichst sichere Versorgung der Allgemeinheit speziell mit Gas anzustreben ist. Diesem Ziel läuft das Verbot der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas auf dem deutschen Festlandsockel zuwider.
10. Das nach dem Vorstehenden objektiv verfassungswidrige Verbot der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas greift in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte unternehmerische Freiheit von Unternehmen ein, die daran gehindert werden, in den betroffenen Schutzgebieten Erdgas aufzusuchen und zu gewinnen.
11. Für Unternehmen, die bereits über bergrechtliche Berechtigungen verfügen, deren Ausnutzung durch die Gesetzesänderung verhindert würden, stellt sich das Verbot zusätzlich als Eingriff in die Eigentumsgarantie in Gestalt einer schwerwiegenden Inhalts- und Schrankenbestimmung dar (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG). Sowohl Aufsuchungserlaubnisse als auch Gewinnungsbewilligungen nach §§ 7, 8 BBergG unterliegen dem grundgesetzlichen Eigentumsschutz. Konkret gilt dies für das Eigentum des von ONE-Dyas geführten Konsortiums, das als einzige Unternehmensgruppe auf dem deutschen Festlandsockel über Erlaubnisse und Bewilligungen verfügt, und deren Berechtigte innerhalb eines Schutzgebiets (Borkum Riffgrund) liegen. Die Eigentumsgarantie schützt auch die im Vertrauen auf die Rechtslage bereits getätigten Investitionen.
12. Der Eingriff in diese verfassungsrechtlich geschützten Rechtspositionen wird auch nicht durch Bestandsschutzregelungen aufgelöst. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Bestandsschutz gilt nur für Vorhaben mit zugelassenen Hauptbetriebsplänen für die Gewinnung. Diese Regelung geht ins Leere und ist damit kontrafaktisch, weil es solche Vorhaben auf dem Festlandsockel nicht gibt und bis zum voraussichtlichen Inkrafttreten des Gesetzes auch nicht geben wird. Ein wirksamer Bestandsschutz müsste an das Vorliegen von Erlaubnissen (und in Gebieten, in denen diese bereits erteilt wurden, an Bewilligungen) anknüpfen.
13. Da das faktische Verbot der Erdgasgewinnung in den Schutzgebieten, insbesondere im Gebiet „Borkum Riffgrund“, wie vorstehend ausgeführt weder einen legitimen öffentlichen Zweck verfolgt, noch ein geeignetes und erforderliches Mittel zum Schutz der Natur in diesen Gebieten darstellt und gegen den Grundsatz des Vertrauensschutzes verstößt, verletzt es die betroffenen Unternehmen, namentlich die ONE-Dyas B.V. und ihre Konsortialpartner, in ihren Grundrechten aus Art. 12 und 14 GG. Wegen der willkürlichen Schlechterstellung der Gewinnung von Erdgas

<sup>6</sup> BVerfG, Beschluss v. 24.3.2021, 1 BvR 2626/17 u.a., Leitsätze 1 und 2c.

gegenüber der umweltschädlichen Gewinnung von Sanden und Kiesen verstößt es außerdem gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG.

14. Mit dem Verbot, die Aufsuchung und Gewinnung in den eigenen Berechtsamsfeldern fortzusetzen, wird das Eigentum des Unternehmens vollständig entwertet. Es handelt sich damit um eine ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums, für die das Gesetz eine Entschädigungsregelung vorsehen müsste. Das Fehlen einer solchen Regelungen macht den Entwurf auch unter diesem Gesichtspunkt verfassungswidrig.
15. Der erkennbar nicht auf eine Verbesserung des Umweltschutzes, sondern in sachwidriger Weise auf die Verhinderung eines konkreten, in der örtlichen Bevölkerung unbeliebten Vorhabens gerichtete Gesetzentwurf steht im diametralen Gegensatz zum Koalitionsvertrag der die Bundesregierung tragenden Parteien. Sie haben sich darin „*eine konsequente Ausrichtung aller Bereiche (der Energiepolitik) auf Bezahlbarkeit, Kosteneffizienz und Versorgungssicherheit*“ vorgenommen<sup>7</sup> und in diesem Zusammenhang das besondere öffentliche Interesse an der heimischen Gasförderung betont: „*Wir wollen Potenziale konventioneller Gasförderung im Inland nutzen.*“<sup>8</sup> Nennenswertes Potential zur Sicherung oder Erhöhung des seit vielen Jahren zurückgehenden Anteils heimischer Förderung am Erdgasverbrauch hat nur die Erweiterung des GEMS-Projekts im deutschen Festlandsockel. Genau diese Erweiterung würde aber mit der vorgesehenen Änderung der Schutzgebietsverordnung „Borkum Riffgrund“ verhindert.

<sup>7</sup> Rz. 943 f.

<sup>8</sup> Rz. 968 f.